

BV/09/25-029

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über Zuwendungen für Vereine und gemeinnützige Organisationen

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 15.04.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 17.06.2025	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Bobitz über die Zuwendungen für Vereine und gemeinnützige Organisationen.

Sachverhalt

Auf Veranlassung der Bürgermeisterin Frau Kirsch, soll der Sozialausschuss in Anlehnung an die beiliegende Satzung der Gemeinde Selmsdorf, für die Gemeinde Bobitz, eine Satzung, die die Zuwendungen der Vereine und gemeinnützige Organisationen regelt, erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Satzungsentwurf _PDF_ (öffentlich)
---	------------------------------------

Satzung zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf

Aufgrund der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung **Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777)** 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)** Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. Mai 2010 nachfolgende Satzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

§ 1 Vorbemerkung

Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde Selmsdorf ist ohne Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind ein wesentlicher Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft und erfüllen somit gesellschaftliche Aufgaben.

§ 2 Generelle Grundsätze **Zweck und Ziel der Förderung**

Die Gemeinde Selmsdorf fördert nach dieser Satzung die örtlichen Vereine. Gefördert werden Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Selmsdorf haben und **durch deren Vereinszweck** der aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder kulturelle, historische und soziale Belange fördern **gefördert werden**.

§ 3 Förderungszweck **Art der Förderung**

~~Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Vereine, deren Satzung kulturelle, sportliche, historische oder der Gemeinnützigkeit dienende Zwecke beinhaltet.~~

§ 3 der Satzung wurde gestrichen und durch den § 4 ersetzt. § 3 ist Inhalt des § 2. Weiterhin wurde der § 6 mit vorgezogen – der neue Inhalt des § 3 lautet:

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschüsse nach dieser Satzung sind freiwillige Leistungen. ~~Sie~~ **und** werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ~~besteht nicht~~ **kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden.** Jeder Verein, ~~der die Punkte den § 3 und § 4 erfüllt,~~ **erhält auf Antrag** für das laufende Kalenderjahr einen Zuschuss von 15,00 € pro Mitglied. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach dem Stand vom 1. ~~Oktober~~ **1. Februar** des laufenden Jahres.

§ 4 Förderungsgrundsätze § 4 wurde zu § 2 der Satzung

§ 4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein Verein als gemeinnützig anerkannt ist und der Gemeinde die notwendigen Nachweise erbringt, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist, mindestens 3 x jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführt, auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirkt, von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhebt.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Förderung gemäß der Satzung gegeben sein:
Der Verein:

1. ist als gemeinnützig anerkannt,
2. ist in das Vereinsregister eingetragen,
3. führt mindestens dreimal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung durch,
4. wirkt auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung mit und
5. die Satzung des Vereins ist einmalig vorzulegen und bei jeder Satzungsänderung

§ 6 Arten der Förderung mit Inhalt im § 3

§ 5 Antragsstellung

Die Antragsstellung hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu erfolgen. Bei der Antragsstellung ist sind die Mitgliederzahl des Antrags stellenden Vereins namentlich mit Angabe des Geburtsdatums zu benennen. Die Gemeinde behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Mitgliederzahlen vor. Die Antragsstellung hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt dann bis zum 30.04. des folgenden laufenden Jahres. Bei Doppelmitgliedschaften ist der Förderbetrag auf die beteiligten Vereine zu gleichen Teilen aufzuteilen. Weiterhin sind die Veranstaltungen zu benennen, welche der Verein im Jahr durchführen möchte.

§ 6 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzureichen. Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht haben, müssen die Fördermittel zurückzahlen. Zum Verwendungsnachweis gehört ein Sachbericht zu den durchgeführten Veranstaltungen, der darstellt inwieweit die finanziellen Fördermittel verwendet wurden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.